



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

**Vorlage**

**Nr. 302/2004**

Fachbereich Jugend und Soziales

vom: 07.02.2005

## Dringlichkeitsentscheidung

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge

Bezeichnung des TOP

Überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 481.78000 - sonstige soziale Leistungen (UVG) - des Haushaltsplanes 2004

Gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Bei der Haushaltsstelle 481.78000 – sonstige soziale Leistungen (UVG) – wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 64.000 € zur Verfügung gestellt.

gez. Hupe  
Bürgermeister

gez. Krause  
Ratsmitglied

**Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Der Ermittlung des Haushaltsansatzes für das Haushaltsjahr 2004 wurden die im Durchschnitt des Jahres 2003 aufgelaufenen monatlichen Fallzahlen zu Grunde gelegt. Sie beliefen sich auf ca. 270 Zahlfälle. Diese Zahl hat sich im Laufe des Jahres 2004 auf bis zu 310 Zahlfälle erhöht und lag im Jahresdurchschnitt bei ca. 293 Fällen pro Monat. Diese Entwicklung war bei Aufstellung des Haushaltsplanes nicht vorhersehbar.

Die Beantragung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt erst jetzt, weil noch eine Monatszahlung zu erbringen war.

Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 910.80600 – Zinsausgaben Kreditmarkt -.